

## **Richtlinien**

**über die Gewährung von Leistungen für Freizeitmaßnahmen – sozialtherapeutische Gruppenfahrten – im Rahmen der Eingliederungsmaßnahmen für Behinderte in der sachlichen Zuständigkeit des örtlichen Sozialhilfeträgers (Rechtsgrundlage: § 55 Abs. 2 Ziffer 7 SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen i.V.m. § 40 (1) Nr. 8 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) – Hilfe zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft -)**

### **1. Allgemeines**

Zu den Hilfen im Sinne von § 40 Abs. 1 Nr. 8 BSHG in Verbindung mit § 19 der Eingliederungshilfeverordnung können auch geeignete sozialtherapeutische Gruppenfahrten gerechnet werden.

Die Hilfe zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft nach § 19 Eingliederungshilfeverordnung (EinglH-VO) (Nr. 1) für den Personenkreis gemäß § 39 Abs. 1 und 2 BSHG umfasst vor allem Maßnahmen, die geeignet sind, dem/der Behinderten die Begegnung und den Umgang mit nichtbehinderten Personen zu ermöglichen oder zu erleichtern.

In diesem Rahmen ist die Eignung derartiger Maßnahmen dann als gegeben anzusehen, wenn zeitlich begrenzte Angebote anerkannter Maßnahmeträger (z.B. die jeweiligen Heimträger für den stationären Bereich / freie Wohlfahrtsverbände, private Vereine für den ambulanten Bereich) in Form sozialtherapeutischer Fahrten insbesondere folgende Eingliederungsziele aufweisen:

Kennenlernen und Einüben des Zusammenlebens in der Gemeinschaft unter veränderten Bedingungen;

Förderung der Selbständigkeit und Eigenverantwortlichkeit;

Entwicklung und Stärkung der Orientierungsfähigkeit in einer anderen als der sonst gewohnten Umgebung;

Begegnung der Teilnehmer/innen mit ihnen ungewohnten Lebensformen;

Förderung oder Stärkung der Fähigkeit der Teilnehmer zur Kontaktaufnahme und zur Herstellung neuer Beziehungen – insbesondere auch zu nichtbehinderten Personen;

Sicherung der Wirksamkeit einer vorausgegangenen stationären Rehabilitationsmaßnahme im Rahmen der Nachsorge bzw. Unterstützung einer stationären, teilstationären oder ambulanten Maßnahme durch ein ergänzendes Angebot am anderen Ort unter veränderten äußeren Anforderungen.

## 2. Personenkreis:

Personen, die nicht nur vorübergehend körperlich, geistig oder seelisch wesentlich behindert sind (§ 39 Abs. 1) oder von einer Behinderung bedroht sind (§ 39 Abs. 2 BSHG).

Pflegebedürftige im Sinne von § 68 (1) BSHG n.F. haben infolge der geänderten Rechtslage grundsätzlich keinen Anspruch auf Förderung der beschriebenen Maßnahmen.

Es kommen Behinderte in Betracht, die stationär oder teilstationär zu Lasten des örtlichen Sozialhilfeträgers/Trägers der Kriegsopferfürsorge untergebracht sind oder die von einem anerkannten Maßnahmeträger ambulant betreut werden.

Bei auswärtigen Unterbringungen können im Wege der Gleichbehandlung die Regelungen des örtlichen Sozialhilfeträgers anerkannt werden, in dessen Bereich der/die Hilfeempfänger/in untergebracht ist (stationär, teilstationär, ambulant).

Die Freizeitmaßnahmen werden grundsätzlich alle drei Jahre wiederkehrend gefördert.

Vorrangig kommen die Leistungen in Betracht für Behinderte, die keine Möglichkeit haben, mit Eltern oder anderen Familienangehörigen Ferien zu verleben und die keine anderen Außenkontakte haben. Sofern die berechtigten Personen **nachweislich** keinerlei Außenkontakte haben, kann von der 3-Jahresfrist abgewichen werden (eine zusätzliche Freizeit im 3-Jahreszeitraum).

## 3. Leistungsumfang

Tagessatz für Unterkunft und Verpflegung bis 25,50 € als pauschaler Festbetrag einschließlich behinderungsbedingter Mehraufwendungen.

Die Maßnahme soll mindestens fünf Tage dauern und in der Regel zehn Tage pro Jahr nicht überschreiten. Sie kann nur im Rahmen des Höchstbetrages verlängert werden.

An- und Abreisetag gelten als ein Tag.

Kosten für Auslandsfahrten werden im Regelfall nicht übernommen, es sei denn, die Voraussetzungen des § 23 der Verordnung zu § 47 BSHG sind erfüllt: Die Maßnahme im Ausland muss im Interesse des/der Behinderten geboten sein und darf keine unvermeidbaren Mehrkosten verursachen;

Tagesfahrten werden nicht finanziert;

es werden keine Einzelurlaubsreisen, sondern nur Gruppenreisen mit Betreuern/Betreuerinnen gefördert;

von anderer Seite gewährte Zuschüsse sind anzurechnen;

Fahrtkosten einschließlich Gepäcktransfer können bis zu 51,00 € pro Person anerkannt werden; für die Betreuer/innen gelten die gleichen Kostensätze wie für die betreuten Teilnehmer/innen der Maßnahme; es werden keine weiteren Überstundenzuschläge / Tagegelder für Betreuer/innen / sonstiger Betreuungsaufwand anerkannt; die Kostensätze für die Betreuer/innen werden anteilig auf die Behinderten umgelegt.

Kosten für Sonstiges (Eintrittsgelder und dgl.) dürfen pro Person und Maßnahme 25,50 € nicht überschreiten;

der Höchstbetrag beläuft sich auf 393,00 € pro Betreutem und pro Maßnahme.

Die Beträge nach Ziffer 3 sind entsprechend anzupassen, wenn sich der Preisindex bzw. das Preisniveau erhöht.

Bei günstigerer Finanzierung der Maßnahmen im Rahmen des Höchstbetrages sind die tatsächlichen Kosten richtlinienorientiert zu übernehmen.

#### **4. Verfahren:**

Die Bewilligung von Zuschüssen ist jeweils rechtzeitig vor Durchführung der Reise zu beantragen. Eine vorläufige Kostenberechnung des Maßnahmeträgers ist vorzulegen. Für Personen, die keine laufenden Leistungen nach dem BSHG bzw. BVG erhalten, ist ein Formantrag mit vollständigen Einkommens- und Vermögensnachweisen beizufügen.

Für die nicht stationär untergebrachten Behinderten gilt die allgemeine Einkommensgrenze nach § 79 BSHG / § 25 e Abs. 1 BVG.

Nach Abschluss der Maßnahme ist – auf Anforderung – eine vollständige Abrechnung der Gesamtkosten vorzulegen.

**(Beschluss des Kreisausschusses vom 05.09.1997, Änderungsbeschluss vom 15.06.2001 – EURO-Umstellung)**